

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7461**

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 24. Februar 2017

gez. Frau Reese-Cloosters

23.02.2017

Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung des Ausreisegewahrsams am Hamburger Flughafen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bei der Beendigung des Aufenthaltes vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer räumt die Landesregierung der freiwilligen Ausreise Vorrang vor der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht ein. Sofern die Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise in der ausländerbehördlichen Praxis nicht gegeben ist, ist die Aufenthaltsbeendigung regelmäßig im Wege einer Abschiebung durchzusetzen.

Seit dem 01.08.2015 sieht das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in § 62b zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern in einem Ausreisegewahrsam vor. Dieser kann unter den in § 62b Abs. 1 AufenthG genannten Voraussetzungen für die Dauer von längstens vier Tagen angeordnet werden und wird im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen, von wo aus die Ausreise der ausreisepflichtigen Person möglich ist. Gegenüber der Abschiebungshaft, die bis zu 18 Monaten angeordnet werden kann, stellt der Ausreisegewahrsam ein milderes Mittel dar.

Die Freie und Hansestadt Hamburg betreibt seit Ende Oktober 2016 eine Einrichtung zum Vollzug des Ausreisegewahrsams am Flughafen Fuhlsbüttel mit 20 Unterbringungsplätzen (12 Gewahrsamsplätze für Männer, 8 Gewahrsamsplätze für Frauen). Schleswig-Holstein hat die Möglichkeit, 5 Unterbringungsplätze (3 Gewahrsamsplätze für Männer, 2 Gewahrsamsplätze für Frauen) mit Ausländerinnen und Ausländern, welche der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden unterfallen, zu belegen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein haben in diesem Zusammenhang die als Anlage beigefügte Verwaltungsvereinbarung mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren entworfen. Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung soll zeitnah nach Information des Finanzausschusses erfolgen. Die ergänzende Verwaltungsabrede, welche Detailfragen bei der Durchführung des Ausreisegewahrsams regeln soll, wird derzeit zwischen dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein und dem Einwohnerzentralamt Hamburg abgestimmt.

Haushaltsmittel stehen in Titel 0407 534 01 (MG 03) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Söller-Winkler

Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung des Ausreisegewahrsams am Hamburger Flughafen

Zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport (BIS)
und
dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Mitnutzung des Ausreisegewahrsams

- (1) Die BIS stellt dem MIB in der Ausreisegewahrsamseinrichtung des Einwohnerzentramtes der Freien und Hansestadt Hamburg am Hamburger Flughafen (im Weiteren: Einrichtung) fünf Plätze zur Unterbringung von Personen zur Verfügung, für welche Ausreisegewahrsam angeordnet wurde, aus der Zuständigkeit einer schleswig-holsteinischen Ausländerbehörde oder einer anderen Ausländerbehörde, für die das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (im Weiteren: Landesamt) in Amtshilfe tätig wird. Es werden drei Plätze für Männer und zwei Plätze für Frauen zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine von Abs. 1 abweichende Belegung kann abhängig von der Verfügbarkeit in Einzelfällen nach Absprache zwischen der Leitung der Einrichtung und dem Landesamt erfolgen.
- (3) Der Vollzug des Ausreisegewahrsams richtet sich nach § 62 b Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 62 a AufenthG und den Bestimmungen der Dienstanweisung des Einwohnerzentramtes der Freien und Hansestadt Hamburg (im Weiteren: Einwohnerzentramt) sowie nach den in der Einrichtung jeweils geltenden Bestimmungen der Hausordnung.

§ 2 Durchführung des Ausreisegewahrsams

- (1) Die Aufnahme der Personen in die Einrichtung erfolgt in Absprache zwischen der Einrichtung und dem Landesamt. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Durchführung des Ausreisegewahrsams verbleibt bei der veranlassenden Ausländerbehörde.
- (2) Die Zu- und Rückführungen und sonstigen Transporte der in Gewahrsam genommenen Personen zwischen den Ländern sowie die Durchführungen der Ab-

schiebungen der nach Hamburg überstellten Personen werden vom Landesamt koordiniert.

- (3) Die Einrichtung kann vom Landesamt die Rücknahme einer nach Abs. 1 übernommenen Person nach Schleswig-Holstein verlangen, sofern dies im Einzelfall geboten ist.
- (4) Das Landesamt und das Einwohnerzentralamt treffen in einer Verwaltungsab-sprache weitere Regelungen zur Durchführung des Ausreisegewahrsams, insbe-sondere zur Zuführung der in Gewahrsam genommenen Personen zur Bundespo-lizei zum Zwecke der Abschiebung sowie zum Verfahren in Krankheitsfällen und bei Entlassung aus dem Gewahrsam.

§ 3 Leistungen der BIS

- (1) Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der aufgrund dieser Vereinbarung in der Einrichtung aufgenommenen Personen erfolgt durch die BIS oder in deren Auftrag durch Dritte. Bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte stellt die BIS die Einhaltung der vereinbarten Leistungen durch den oder die Dritten sicher.
- (2) Zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung werden folgende Leistungen er-bracht:
 1. Bereitstellung einer Unterkunft,
 2. Verpflegung mit drei Mahlzeiten täglich,
 3. Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern sowie Hygieneartikeln für den persönlichen Gebrauch,
 4. Bereitstellung von Freizeitmöglichkeiten und Internetzugang,
 5. Soziale Beratung,
 6. Bei Bedarf: ambulante medizinische Versorgung
 7. Dokumentation des Aufenthalts der betreffenden Personen,
 8. Wachschutz und Einlasskontrolle betr. Besucher,
 9. Zurverfügungstellung, Bewirtschaftung, Pflege und Instandhaltung der Contai-ner sowie der Liegenschaft der Einrichtung.

§ 4 Erstattungsfähige Kosten

- (1) Das Landesamt erstattet dem Einwohnerzentralamt gemäß § 6 anteilig die im Rahmen der Leistungserbringung nach § 3 entstehenden notwendigen Kosten.
- (2) Fixkosten fallen unabhängig von einer Belegung der Gewahrsamsplätze an. Vari-able Kosten sind abhängig von der jeweiligen Belegung der Gewahrsamsplätze. Eine Aufstellung der Kostenarten erfolgt in Abstimmung zwischen der BIS und dem MIB in einer separaten Anlage.

- (3) Bei Bedarf können das MIB oder das Landesamt Einblick in die kalkulationsrelevanten Dokumente nehmen.
- (4) Bei der Berechnung der variablen Kosten wird für den Tag der Zuführung und den Tag der Rückführung bzw. Entlassung jeweils ein halber Tag in Ansatz gebracht.

§ 5 Kostenerstattungsverfahren

- (1) Die notwendigen Fixkosten für die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Plätze werden dem Einwohnerzentralamt vom Landesamt anteilig monatlich erstattet. Das Einwohnerzentralamt unterrichtet das MIB unverzüglich über etwaige Änderungen bei der Höhe der Fixkosten nach § 4 Abs. 2.
- (2) Die notwendigen variablen Kosten für die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Plätze rechnet das Einwohnerzentralamt quartalsweise mit dem Landesamt ab. Das Einwohnerzentralamt übersendet hierzu eine Übersicht über die im vorangegangenen Quartal erfolgte Belegung der Plätze gemäß § 1 Abs. 1 und die jeweilige Gewahrsamsdauer zur Prüfung an das Landesamt. Individuelle Leistungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 werden unter Angabe des Leistungsempfängers in Rechnung gestellt.
- (3) Soweit nach § 1 Abs. 2 zeitweilig mehr als fünf Plätze zur Verfügung gestellt werden, erfolgt eine taggenaue Abrechnung sowohl der variablen Kosten als auch der Fixkosten.
- (4) Soweit die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Plätze tatsächlich nicht genutzt werden können, werden für diese keine anteiligen Fixkosten vom Landesamt erstattet. Das Einwohnerzentralamt unterrichtet das Landesamt im Hinblick darauf unverzüglich über die Nichtnutzbarkeit der Gewahrsamsplätze im Sinne von § 1 Abs. 1.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit diese Vereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ende der jeweils geltenden Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann von einer Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die andere Vertragspartei wiederholt erheblich gegen vereinbarte Verpflichtungen verstößt. Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Ist die Nutzung des Ausreisegewahrsams infolge unvorhersehbarer Ereignisse, für die die Vertragspartner kein Verschulden trifft, zumindest teilweise unmöglich,

sind die Vertragsparteien von den sich aus dieser Verwaltungsvereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten insoweit befreit. Die von der BIS bestimmte Stelle und das Landesamt werden in diesem Fall eine Notfallkonzeption erstellen.

Kiel, den

Für das Land Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Staatssekretärin

Staatsrat

**Anlage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung über die
Mitnutzung des Ausreisegewahrsams am Hamburger Flughafen**

A. Fixkosten (belegungsunabhängig)

Kostenart	Voraussichtliche jährliche Gesamtkosten des Ausreisegewahrsams	Anmerkungen
Kosten der Herrichtung	155.845,33 €	gem. Kosten- aufstellung Sprinkenhof
Containermiete	584.492,72 €	gem. Mietverträge
Flughafenpacht	7.719,50 €	gem. Nutzungs- vereinbarung
Bewirtschaftungs-/Betriebs- kosten	92.196,00 €	gem. Abrechnung
Personalgrundkosten (50 % der Gesamtpersonalkosten)	422.447,00 €	gem. PKV-Tabelle 2016
Kosten der Bewachung	978.371,14 €	gem. Wachvertrag
Kosten der Reinigung	13.000,00 €	gem. Reinigungsvertrag
Kosten für die Bereitstellung medizinischer Leistungen	2.000,00 €	gem. Vereinbarung
Investitionen (Erneuerung Inventar)	0,00 €	Abrechnung nach Erfordernis
IT-Kosten	25.200,00 €	gem. Vertrag mit Dataport

B. Variable Kosten (belegungsabhängig)

Kostenart	Voraussichtliche jährliche Gesamtkosten des Ausreisegewahrsams	Anmerkungen
Verpflegungskosten	73.423,40 €	gem. Cateringabrechnung
Personalkosten	422.447,00 €	gem. PKV-Tabelle 2016

Bei den unter A. und B. angegebenen Kosten handelt es sich um kalkulatorische Kosten. Die tatsächlichen Kosten können hiervon abweichen.